

Satzung in der Fassung von 2025

Cullesheimer Kreis, Heimat- und Kulturverein e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Cullesheimer Kreis, Heimat- und Kulturverein Kilsheim e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts [Mannheim](#) unter der Nummer VR 570164 eingetragen.

§2 Aufgaben des Vereins

Der Verein steht im Dienste der Bildung und [Heimatspflege](#); er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne [des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung](#), insbesondere

- a) Das Verständnis für die Geschichte, Kunstgeschichte, Brauchtum und Heimatkunde zu wecken und zu pflegen.*
- b) erhaltenswerte kirchliche und weltliche Kulturgüter vor dem Untergang zu bewahren.*
- c) Die kulturelle Entwicklung zu fördern und Schwerpunkte zu setzen durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Vereins.*
- d) Alles Wissenswerte über die unter a) aufgeführten Themenkreise zu archivieren*

Des Weiteren:

- a) *Der Verein dient der Jugend- und Erwachsenenbildung und ist selbstlos tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.***
- b) *Mittel des Vereins **dürfen** nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet **werden.***
- c) *Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es **darf** niemand durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt **werden.***

§3 Mitgliedschaft

- a) *Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche und Ehrenmitglieder.*
- d) *Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden; Voraussetzung ist eine schriftliche Beitrittserklärung.*
- e) ***Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand***
- f) ***Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Wenn es diese gibt; sonst weglassen***

§4 Rechte- und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins. Sie sind:

- a) *Berechtigt, die Veranstaltungen desselben zum Vorzugspreis zu besuchen und*
- g) *Verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung **in Höhe und Fälligkeit** festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.*

§5 Ende der Mitgliedschaft

- a) *Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.*
- h) *Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erklärt werden, der Beitrag für das laufende Jahr ist jedoch zu entrichten.*
- i) *Wenn ein Mitglied den Verein schädigt, kann es, nachdem ihm die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung gegeben wurde, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.*
- j) *Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.*

§6 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der erweiterte Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- b) *Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen. (*

§7 Vorstand

- a) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm gehören an:

- a) Ein Team aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- a) Schriftführer
- b) Schatzmeister
- c) Beisitzer
- b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen erfolgen immer nur für die Restzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- c) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind **die gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt.**
- d) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Verpflichtungen zu Lasten des Vereins können von dem Team von bis zu drei Vorsitzenden nur unter Zustimmung des Vorstandes eingegangen werden.

§8 Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§9 Erweiterter Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins. Ihm gehören an:
 - a) die Mitglieder **des Vorstands**
 - b) die Archivare und die Leiter der Arbeitsgemeinschaften.
- b) Der erweiterte Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit sachkundige Personen hinzuziehen.

- c) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
- d) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit unter Ziffer 3 nichts anderes bestimmt ist:
 - 1. über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
 - 2. gegebenenfalls über die Wahl des Vorstands, des erweiterten Vorstands und der Rechnungsprüfer.
 - 3. über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 - 4. über Satzungsänderungen.
 - 5. über die Auflösung des Vereins.
- e) Die Beschlüsse über Ziffer 2d) und e) bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- f) Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher im Amtsblatt der Stadt Kulsheim als Einladung bekannt zu machen.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder einberufen.
- h) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- i) Jedes Mitglied *ab Vollendung des xx. Lebensjahres* ist stimmberechtigt. *Wenn es jugendliche Mitglieder gibt ein Alter festlegen. Ansonsten streichen ...*
- j) Die Art der Abstimmung und Wahlen wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung. Blockwahlen sind möglich.

§11 Geschäftsführung

- a) Die Mitglieder des Vorstandsteams führen die Geschäfte des Vereins und berufen die Mitgliederversammlung ein.
- b) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und verwaltet das Schriftgut. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hat er eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von ihm zu unterzeichnen ist.
- c) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- k) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 5. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- l) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- m) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§14 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.10.2025 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim in Kraft.

Unterschrift,
Versammlungsleitung

Unterschrift
Protokollführung